

Hannoversche Alterskasse VVaG

Allgemeine Versicherungsbedingungen

und Tarifbedingungen

für Versicherungen in den Tarifen B, C, D, SV-B und SV-L

Stand: März 2018

Gliederung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

- § 1 Umfang der Versicherung
- § 2 Beiträge
- § 3 Ausscheiden und Übertritt von versicherten Mitarbeitern eines Mitglieds
- § 4 Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen
- § 5 Entstehen der Versicherungsleistungen
- § 6 Höhe der Versicherungsleistung
- § 7 Zahlungsweise, Beginn und Ende der Versicherungsleistungen
- § 8 Verjährung der Versicherungsansprüche

Tarifbedingungen

Tarif B

- § 1 Beiträge
- § 2 Beitragsrückgewähr
- § 3 Höhe der Renten, Reduktionsfaktoren

Tarif C

- § 1 Beiträge
- § 2 Beitragsrückgewähr
- § 3 Versicherte Renten

Tarif D

- § 1 Beitrag
- § 2 Versicherte Renten

Tarif SV-B

- § 1 Beiträge
- § 2 Beitragsrückgewähr
- § 3 Leistungsvoraussetzungen
- § 4 Höhe der Renten

Tarif SV-L

- § 1 Beiträge
- § 2 Beitragsrückgewähr
- § 3 Leistungsvoraussetzungen
- § 4 Höhe der Renten

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

§ 1 Umfang der Versicherung

1. Die Anmeldung der Mitarbeiter eines Mitglieds zur Versicherung erfolgt durch das Mitglied jeweils zum 01. eines Monats. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn das Mitglied den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt und die Kasse die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt hat. Vor dem in der Bestätigung angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
2. Der Versicherungsschutz für Einzelmitglieder beginnt, wenn das Mitglied den Einlösungsbeitrag gezahlt und die Kasse die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt hat. Vor dem in der Bestätigung angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
3. Eine spätere Erhöhung der versicherten Leistung ist unter Anwendung der Tarifbedingungen (Geschäftsplan) nach einer Prüfung der Gesundheitsverhältnisse des Versicherten nach Nr. 5 jeweils zum Beginn eines Kalendermonats möglich. § 6 Nr. 1 Satz 2 ist zu beachten. Eine Gesundheitsprüfung entfällt, wenn laufende Beitragszahlung vereinbart ist und die laufenden Beiträge oder die Bemessungsgrundlagen zur Bestimmung der Höhe der versicherten Renten für alle vom Mitglied angemeldeten Mitarbeiter um den gleichen Vom-Hundert-Satz oder um den gleichen EUR-Betrag angehoben werden. Eine Gesundheitsprüfung entfällt auch bei vereinbarter laufender Beitragszahlung, wenn bei einem Einzelmitglied oder einem einzelnen zur Rückdeckung angemeldeten Mitarbeiter eines Mitglieds die Beitragserhöhung 10 vom Hundert des laufenden Beitrages nicht übersteigt. Bei vereinbarter laufender Beitragszahlung entfällt eine Gesundheitsprüfung auch für Sonderbeiträge, wenn bei einem Mitarbeiter eines Mitglieds der Sonderbeitrag 10 vom Hundert des laufenden Jahresbeitrags nicht übersteigt.
4. Die Aufnahme eines Einzelmitglied oder eines zur Rückdeckung angemeldeten Mitarbeiters erfolgt durch den Vorstand nach einer Prüfung der Gesundheitsverhältnisse nach Nr. 5. Eine Gesundheitsprüfung entfällt bei einer Versicherung in allen Tarifen, die nicht das Risiko der Erwerbsminderung abdecken, oder soweit aufgrund Gesetzes keine Gesundheitsprüfung durchgeführt werden darf.
5. Die Prüfung der Gesundheitsverhältnisse erfolgt durch Gesundheitsfragen, gegebenenfalls einen aktuellen Arztbericht oder durch eine ärztliche Untersuchung. Die Kosten für den Arztbericht oder die ärztliche Untersuchung hat das anmeldende Mitglied zu tragen. Die Prüfung der Gesundheitsverhältnisse ist für die in Tarif B versicherten Mitarbeiter nicht erforderlich, wenn sich das Mitglied verpflichtet hat, mindestens 90 % seiner Mitarbeiter, die nach der Versorgungsordnung des Mitglieds anspruchsberechtigt sein können, bei der Kasse in diesem Tarif zu versichern. Satz 3 gilt entsprechend für Unterstützungskassenmitglieder, wenn die Versorgungsleistungen für 90 % der Mitarbeiter eines Trägerunternehmens eines Unterstützungskassenmitgliedes bei der Kasse rückgedeckt werden.

§ 2 Beiträge

1. Die Beiträge für die Versicherung können je nach Vereinbarung laufend oder einmalig entrichtet werden, sofern sich aus den Tarifbedingungen nichts anderes ergibt. Sie gelten als für einen Kalendermonat entrichtet, wenn sie bis zum 10. des Folgemonats eingezahlt sind. Die Mitglieder können eine

Beitragsfreistellung für alle nach einem Tarif versicherten Personen schriftlich oder in Textform bei der Kasse beantragen.

2. Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, es sei denn, es ist ein späterer Zeitpunkt vereinbart.
3. Nach Eintritt des Versorgungsfalles dürfen Beiträge nur noch bis zum Ende des Geschäftsjahres gezahlt werden, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist. Eine Erhöhung der Beiträge gegenüber dem Vorjahr ist nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht zulässig. Zu viel gezahlte Beiträge werden zurückerstattet. Für Einzelmitglieder dürfen nach Eintritt des Versorgungsfalles keine Beiträge mehr eingezahlt werden.

§ 3 Ausscheiden und Übertritt von versicherten Mitarbeitern eines Mitglieds

1. Scheidet ein bei der Kasse versicherter Mitarbeiter aus den Diensten des Mitglieds aus und verliert der ausscheidende Mitarbeiter ihm gegenüber die arbeitsvertraglichen Versorgungsansprüche, erfolgt eine Beitragsrückgewähr nach Maßgabe der Tarifbedingungen. Satz 1 gilt auch für den Teil der arbeitsvertraglichen Versorgungsansprüche, die in den Tarifen SV-B und SV-L wegen einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach SGB VI aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses des Mitarbeiters beim Mitglied zu einer Herabsetzung der versicherten Renten führen, soweit die Leistungsherabsetzung in der Nachversicherung begründet ist. Behält ein bei der Kasse versicherter Mitarbeiter des Mitglieds bei seinem Ausscheiden aus den Diensten des Mitglieds seine Anwartschaft auf Altersversorgung gegenüber diesem Mitglied, so kann das Mitglied die Versicherung beitragsfrei weiterführen. Mit der Beitragsrückgewähr erlöschen alle Ansprüche gegen die Kasse aus der Versicherung des ausgeschiedenen Mitarbeiters. Satz 4 gilt entsprechend für die Beitragsrückgewähr von Teilansprüchen nach Satz 2.
2. Tritt ein bei der Kasse versicherter Mitarbeiter eines Mitglieds unmittelbar in die Dienste eines anderen Mitglieds, kann die Versicherung für diesen Mitarbeiter zugunsten des neuen Arbeitgebers aufrechterhalten werden, wenn das Mitglied, aus dessen Diensten der Mitarbeiter ausgeschieden ist, der Kasse die Erklärung abgibt, dass es auf die Ansprüche aus Abs. 1 gegenüber der Kasse verzichtet.
3. Ein Mitarbeiter, dessen Rückdeckungsversicherung wegen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zu einem Mitglied endet, kann mit dessen Einverständnis die Versicherung als Einzelmitglied fortsetzen, wenn dessen Rückdeckungsversicherung vor dem 01.03.2013 begründet wurde.

§ 4 Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen

1. Die Kasse gewährt folgende Versicherungsleistungen, soweit sie nach den Tarifbedingungen versichert sind:
 - 1.1. Altersrente, vorgezogene oder aufgeschobene Altersrente,
 - 1.2. Rente wegen Erwerbsminderung,
 - 1.3. Witwen- bzw. Witwerrente (Hinterbliebenenrente),
 - 1.4. Waisenrente,
 - 1.5. Witwen- bzw. Witwerrentenabfindung.

2. Das Vermögen, insbesondere die Vermögenswerte des Sicherungsvermögens und die Einkünfte der Kasse, dienen vorbehaltlich der Nr. 3 Satz 2 der ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung dieser Versicherungsleistungen.
3. Auf die Kassenleistungen besteht ein Rechtsanspruch, dessen Gläubiger das jeweilige Mitglied ist. Ein unmittelbarer Rechtsanspruch der Versicherten gegen die Kasse besteht nur bei Einzelmitgliedschaft.

§ 5 Entstehen der Versicherungsleistungen

1. Altersrente oder vorgezogene Altersrente:
 - 1.1. Der Anspruch auf Altersrente entsteht, wenn der versicherte Mitarbeiter oder das Einzelmitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Bei ab dem 01.08.2014 begründeten Versicherungsverhältnissen in den Tarifen B, SV-B und SV-L entsteht der Anspruch auf Altersrente mit Erreichen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die vorgenannte versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden individuellen Regelaltersgrenze oder im Tarif B eines stattdessen mit der Hannoverschen Alterskasse VVaG (HAK) bei Versicherungsbeginn vereinbarten Renteneintrittsalters. Eine Vereinbarung eines Renteneintrittsalters, das vor dem Erreichen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die vorgenannte versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden individuellen Regelaltersgrenze liegt, bzw. über das vollendete 70. Lebensjahr der vorgenannten versicherten Person hinaus, ist nicht möglich; die Vereinbarung des Renteneintrittsalters muss den Absicherungszweck gemäß § 232 Abs. 1 VAG berücksichtigen. Bei vor dem 01.08.2014 begründeten Rückdeckungsversicherungen im Tarif SV-L kann auf Antrag des Mitglieds mit Zustimmung des Vorstandes der HAK in sachlich begründeten Fällen der Zeitpunkt für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente auf den Zeitpunkt des Erreichens bzw. auf den 01.08. nach Erreichen der bei Antragstellung im Sinne dieses Satzes für den versicherten Mitarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden individuellen Regelaltersgrenze festgelegt werden. Für Versicherungen im Tarif SV-L, die vor dem 01.08.2014 begründet wurden und bei denen eine Festlegung gemäß Satz 4 nicht erfolgt ist, entsteht der Anspruch am 01.08. nach Ende des Schuljahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde.
 - 1.2. Der Anspruch auf vorgezogene Altersrente entsteht, wenn ein versicherter Mitarbeiter aus den Diensten des Mitglieds aus Altersgründen ausscheidet und der Mitarbeiter mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat. Dem Ausscheiden steht eine Veränderung des Dienstverhältnisses gleich, nach der die Arbeitszeit und das Arbeitsentgelt den nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung zulässigen Rahmen für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes nicht überschreiten. Bei nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Versicherungen tritt an die Stelle der Vollendung des 60. Lebensjahres in Satz 1 die Vollendung des 62. Lebensjahres. Im Falle der Einzelmitgliedschaft entsteht der Anspruch auf vorgezogene Altersrente auf Antrag des Mitgliedes ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Bei nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Versicherungen tritt an die Stelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des 62. Lebensjahres. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 für ein Ausscheiden gelten für Einzelmitglieder bei nach dem 28.02.2013 abgeschlossenen Versicherungen entsprechend. Die Höhe der vorgezogenen Altersrente wird so bestimmt, dass die Deckungsrückstellung bei vorgezogener Altersrente (einschließlich der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente) der Deckungsrückstellung der insgesamt versicherten Anwartschaft entspricht.
 - 1.3. Ein Aufschub des Altersrentenbeginns ist höchstens bis zu 3 Jahre über das für den jeweiligen Versicherungsvertrag maßgebliche Datum für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente nach

- Nr. 1.1, jedoch nicht über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus, möglich. Zum Ausgleich für die kürzere Rentenbezugszeit wird die versicherte Rente erhöht. Die Höhe der aufgeschobenen Altersrente wird bestimmt, indem die versicherte Rente um einen Zuschlagfaktor erhöht wird, der sich aus der verzinslich angesammelten Summe der nicht in Anspruch genommenen Altersrente ergibt.
- 1.4. Auf Antrag des Mitgliedes kann eine Altersrente bzw. vorgezogene Altersrente, soweit sie auf laufenden Beitragszahlungen beruht, im Zeitpunkt des Versorgungsfalles durch eine Kapitalzahlung abgefunden werden. Der Antrag muss spätestens drei Jahre vor dem Eintritt des Versorgungsfalles schriftlich oder in Textform gestellt werden. Der Vorstand kann der Kapitalisierung von Kleinstrenten auf Antrag unter Beachtung der Höchstgrenzen gemäß § 3 Abs. 2 BetrAVG auch ohne Beachtung der Frist in Satz 2 zustimmen. Der Vorstand kann ebenso Kleinstrenten, für die die zugrunde liegende Versicherung nach dem 28.02.2013 eingerichtet wurde und deren monatliche Anwartschaft unter EUR 20,00 liegt, bei Wahrung der geltenden Zustimmungserfordernisse des Betriebsrentengesetzes des Mitglieds kapitalisieren.
 2. Rente wegen Erwerbsminderung:
 - 2.1. Scheidet ein versicherter Mitarbeiter eines Kassenmitglieds aus den Diensten des Mitglieds ganz oder teilweise aus, weil er von diesem Zeitpunkt an ganz oder teilweise erwerbsgemindert ist, oder wird ein aus den Diensten des Mitglieds mit aufrechterhaltender Anwartschaft ausgeschiedener versicherter ehemaliger Mitarbeiter ganz oder teilweise erwerbsgemindert oder wird ein Einzelmitglied ganz oder teilweise erwerbsgemindert, entsteht der Anspruch auf Zahlung der versicherten Erwerbsminderungsrente. Bei Versicherungsverträgen, die ab dem 01.08.2014 in Tarif B begründet wurden, entsteht der Anspruch jedoch nur, wenn die in Satz 1 genannten Ereignisse vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze eintreten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die in Satz 1 genannte versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung galt bzw. gegolten hätte.
 - 2.2. Erwerbsminderung im Sinne dieser AVB ist die teilweise Erwerbsminderung gem. § 43 Abs. 1 SGB VI oder die volle Erwerbsminderung gem. § 43 Abs. 2 SGB VI.
 - 2.3. Die teilweise bzw. volle Erwerbsminderung ist durch Vorlage des Rentenbescheides eines Sozialversicherungsträgers, hilfsweise durch ein amtsärztliches Gutachten, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen von teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung hat durch ein Gutachten eines Amtsarztes oder eines vergleichbaren Sachverständigen zu erfolgen, wenn der Mitarbeiter des Kassenmitglieds nicht bei einem gesetzlichen Sozialversicherungsträger versichert ist.
 - 2.4. Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse von jeder Änderung in der Feststellung der Erwerbsminderung eines Versicherten durch den Sozialversicherungsträger Kenntnis zu geben.
 - 2.5. Die Erwerbsminderung ist während der Dauer der Rentenzahlungen gem. Abs. 2.1 in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitabständen, spätestens alle drei Jahre, erneut ärztlich zu überprüfen. Kommt der versicherte Mitarbeiter eines Mitglieds oder das Einzelmitglied einer Aufforderung zu der ärztlichen Untersuchung nicht nach, darf die Zahlung der Rente durch die Kasse eingestellt werden.
 - 2.6. Nach Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres erlischt der Anspruch auf Zahlung der Rente mit sofortiger Wirkung. Bei Versicherungsverträgen, die ab dem 01.08.2014 in den Tarifen B, SV-B und SV-L begründet wurden, sowie bei Versicherungsverträgen, die vor dem 01.08.2014 im Tarif SV-L begründet wurden und bei denen eine Festlegung gemäß Nr. 1.1 S. 4 erfolgt ist, wird die Vollendung des 65. Lebensjahres ersetzt durch das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei Festlegung gemäß Nr. 1.1 Satz 4 zum Zeitpunkt des entsprechenden Antrages für die in Nr. 2.1 Satz 1 genannte versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung galt bzw. gegolten hätte.

2.7. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres wird eine Erwerbsminderungsrente als Altersrente in gleicher Höhe weitergezahlt. Bei Versicherungsverträgen, die ab dem 01.08.2014 in den Tarifen B, SV-B und SV-L begründet wurden, sowie bei Versicherungsverträgen, die vor dem 01.08.2014 im Tarif SV-L begründet wurden und bei denen eine Festlegung gemäß Nr. 1.1 S. 4 erfolgt ist, wird die Vollendung des 65. Lebensjahres ersetzt durch das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei Festlegung gemäß Nr. 1.1 Satz 4 zum Zeitpunkt des entsprechenden Antrages für die in Nr. 2.1 Satz 1 genannte versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung galt bzw. gegolten hätte. Bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente erhöht sich der Rentenanspruch in den Fällen der Sätze 1 und 2 um den erworbenen Leistungsanspruch auf Altersrente aus dem Teil der Versicherung, der nicht für die Erwerbsminderungsrente herangezogen wurde.

3. Witwen- bzw. Witwerrente (Hinterbliebenenrente):

3.1. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht im Falle des Todes des versicherten Mitarbeiters des Mitglieds oder des Einzelmitglieds. Voraussetzung ist, dass die Ehe vor Eintritt eines Versorgungsfalles geschlossen wurde und bis zum Tode des Mitarbeiters oder Einzelmitglieds bestanden hat; für Versicherte, deren Versicherung nach dem 31.07.2010 begründet wurde, gilt, dass die Ehe mindestens ein Jahr vor Eintritt eines Versorgungsfalles geschlossen worden sein muss und bis zum Tode des Mitarbeiters oder Einzelmitglieds bestanden hat. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht – wenn der Tarif dies vorsieht – auch, wenn der Mitarbeiter oder das Einzelmitglied nicht verheiratet ist und in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft lebt, die mindestens zwei Jahre bestanden hat (eheähnlicher Gemeinschaft). Die eheähnliche Gemeinschaft muss der Kasse unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Anschrift des Partners mindestens zwei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles schriftlich oder in Textform angezeigt worden sein. Von der Kasse muss die Übernahme der Versicherung schriftlich bestätigt werden. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht – wenn der Tarif dies vorsieht – auch, wenn der Mitarbeiter oder das Einzelmitglied nicht verheiratet ist und in einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. Satz 2 gilt entsprechend.

3.2. Eine gemäß § 5 Nr. 1.4 abgefundene Altersrente wird in die Bemessung der Witwen- und Witwerrente einbezogen, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente versichert ist. Zusammen mit dem Antrag auf Kapitalabfindung gemäß § 5 Nr. 1.4 kann die Kapitalabfindung der entsprechenden Hinterbliebenenrente beantragt werden. Die Feststellung und Auszahlung der Kapitalabfindung erfolgt an die Witwe bzw. den Witwer in dem Zeitpunkt, in dem ansonsten die Zahlung der Witwen-/Witwerrente begonnen hätte.

4. Waisenrenten:

4.1. Nach dem Tod der versicherten Person besteht Anspruch auf Halbweisenrente, wenn die hinterbliebenen Kinder noch einen Elternteil haben und die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG erfüllt sind.

4.2. Nach dem Tod der versicherten Person besteht Anspruch auf Vollweisenrente, wenn die hinterbliebenen Kinder einen Elternteil nicht mehr haben, der die Voraussetzungen der Nr. 4.1 erfüllt.

4.3. Als Kinder werden auch berücksichtigt Stiefkinder und Pflegekinder, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren. Keine Waisenrente nach 4.1 und 4.2 erhalten die Kinder, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und den für den jeweiligen Versicherungsvertrag maßgeblichen Zeitpunkt für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente gemäß Nr. 1.1 erreicht hatte.

§ 6 Höhe der Versicherungsleistung

1. Die Höhe der Versicherungsleistung ergibt sich aus der schriftlichen Bestätigung der Kasse an das Mitglied über die für jeden Mitarbeiter bestehende Versicherung. Sie darf die vom Arbeitgeber arbeitsrechtlich versprochene Leistung nicht übersteigen. Im Falle der Einzelmitgliedschaft ergibt sie sich aus der schriftlichen Bestätigung der Kasse an das Mitglied.
2. Im Falle der Altersrente nach Tarif SV-L wird der überschüssige Teil des Deckungskapitals ausgekehrt oder reserviert für spätere Rentenfälle. Im Falle der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente nach Tarif SV-L wird das nötige Deckungskapital nur so hoch gebildet und ausgekehrt, dass die Ansprüche unter Berücksichtigung anderer nach den Versorgungsversprechen anrechenbarer Renten befriedigt werden.

§ 7 Zahlungsweise, Beginn und Ende der Versicherungsleistungen

1. Die Leistungen der Kasse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von dem Mitglied unter Beifügung entsprechender Unterlagen schriftlich bei der Kasse zu stellen. Sind die Voraussetzungen für Zahlungen von Kassenleistungen nicht erfüllt, so entscheidet hierüber unter Ablehnung des Leistungsantrages der Vorstand. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung den Aufsichtsrat anrufen.
2. Die Rentenleistungen werden monatlich vorschüssig gezahlt und auf ein vom Mitglied zu unterhaltendes Konto überwiesen, und zwar erstmals für den Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Rentenanspruch entstanden ist.
3. Das Mitglied oder die Erben eines Einzelmitgliedes haben den Tod des Versicherten und dessen Hinterbliebenen in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Versicherungsleistungen sind an die Kasse zurückzuzahlen.
- 4.1. Der Anspruch auf eine Rentenleistung erlischt spätestens mit dem Tode des Versicherten, der Anspruch auf Hinterbliebenen- oder Waisenrente mit dem Tode des Hinterbliebenen oder der Waise.
- 4.2. Der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens
 1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
 2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
 - a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
 - b) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.In den Fällen der Nr. 2 a) erhöht sich die für den Anspruch auf Waisenrente maßgebende Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.
- 4.3. Der Anspruch auf Waisenrente endet nicht dadurch, dass die Waise als Kind angenommen wird.

5. Die Rentenleistung wird letztmalig für den Monat gezahlt, in dem der Anspruch erlischt.

§ 8 Verjährung der Versicherungsansprüche

Die Verjährung der Versicherungsansprüche regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Tarifbedingungen (TaB)

Tarif B

§ 1 Beiträge

Beiträge können vom Mitglied laufend oder einmalig gezahlt werden.

§ 2 Beitragsrückgewähr

Die Beitragsrückgewähr nach § 3 Nr. 1 Satz 1 AVB erfolgt nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes.

§ 3 Höhe der Renten

1. Der Jahresbetrag der Altersrente ab Erreichen des für den jeweiligen Versicherungsvertrag gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB maßgeblichen Zeitpunktes für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente setzt sich aus Steigerungsbeträgen zusammen, die von den in jedem Kalenderjahr gezahlten Beiträgen, sowie von dem Lebensalter des Versicherten im Jahr der Beitragszahlung abhängig sind. Für Beiträge ab dem 01.08.2011 sind die Steigerungsbeträge zusätzlich vom Geburtsjahr des Versicherten abhängig. Bei ab dem 01.08.2014 begründeten Versicherungen wird bei der Berechnung der Steigerungsbeträge überdies nach dem gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB maßgeblichen Zeitpunkt für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente unterschieden.
2. Die Steigerungsbeträge ergeben sich aus auf die Beiträge bezogenen Prozentsätzen. Die entsprechenden Tabellen, die die Prozentsätze für Beitragszahlungen bis zum 31.07.2011 ausweisen, sind Gegenstand des Technischen Geschäftsplans (TGP). Wegen der Berechnung der Prozentsätze für Beitragszahlungen ab dem 01.08.2011 wird auf die im Technischen Geschäftsplan hinterlegten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen verwiesen. Die für den jeweiligen Versicherten gültige Tabelle mit den Prozentsätzen, die sich aus den im TGP hinterlegten Formeln ergeben, wird zusammen mit der Versicherungsbestätigung ausgehändigt. Über veränderte Prozentsätze, die sich aus veränderten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen des TGP ergeben, wird das Mitglied informiert.
3. Die Höhe der vorgezogenen Altersrente wird so bestimmt, dass die Deckungsrückstellung der vorgezogenen Altersrente (einschließlich der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente) der Deckungsrückstellung der insgesamt versicherten Anwartschaft entspricht (§ 5 Nr. 1.2 AVB). Daraus resultieren Reduktionsfaktoren, die die durch Beitragszahlung erworbene Anwartschaft auf ab Erreichen des für den jeweiligen Versicherungsvertrag gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB maßgeblichen Zeitpunktes für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente zahlbare Altersrente für die gesamte Rentenzahlungsdauer (ggf. einschließlich einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente) vermindern. Die entsprechenden Tabellen, die die Reduktionsfaktoren für Beitragszahlungen bis zum 31.07.2011 ausweisen, sind Gegenstand des Technischen Geschäftsplans (TGP). Wegen der Berechnung der Reduktionsfaktoren für Beitragszahlungen ab dem 01.08.2011 wird auf die im Technischen Geschäftsplan hinterlegten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen verwiesen. Das Mitglied erhält jährlich eine Anwartschaftsmitteilung über die bis zu dem Bezugsdatum der Mitteilung entstandenen Ansprüche auf Altersrente, aus der auch die Höhe einer möglichen vorgezogenen Altersrente ersichtlich ist.

4. Die Höhe der aufgeschobenen Altersrente wird bestimmt, indem die versicherte Rente höchstens bis zu 3 Jahre über das für den jeweiligen Versicherungsvertrag maßgebliche Datum gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB, jedoch nicht über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus, um einen Zuschlag erhöht wird. Der Zuschlag berechnet sich, indem die Summe der nicht gezahlten, verzinslich angesammelten monatlichen Altersrenten mit einem Zuschlagsfaktor multipliziert wird. Die entsprechenden Tabellen, die die Zuschlagsfaktoren für Beitragszahlungen bis zum 31.07.2011 ausweisen, sind Gegenstand des Technischen Geschäftsplans (TGP). Wegen der Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Beitragszahlungen ab dem 01.08.2011 wird auf die im Technischen Geschäftsplan hinterlegten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen verwiesen. Das Mitglied erhält jährlich eine Anwartschaftsmitteilung über die bis zu dem Bezugsdatum der Mitteilung entstandenen Ansprüche auf Altersrente, aus der auch die Höhe einer möglichen aufgeschobenen Altersrente ersichtlich ist.
5. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung ergibt sich aus dem Produkt des im Versicherungsfall erworbenen Anspruchs auf Altersrente nach § 3 Nr. 1 TaB und den folgenden Leistungsfaktoren:

Lebensalter	Leistungsfaktor	Lebensalter	Leistungsfaktor	Lebensalter	Leistungsfaktor
20 Jahre	3,00	34 Jahre	2,30	48 Jahre	1,60
21 Jahre	2,95	35 Jahre	2,25	49 Jahre	1,55
22 Jahre	2,90	36 Jahre	2,20	50 Jahre	1,50
23 Jahre	2,85	37 Jahre	2,15	51 Jahre	1,45
24 Jahre	2,80	38 Jahre	2,10	52 Jahre	1,40
25 Jahre	2,75	39 Jahre	2,05	53 Jahre	1,35
26 Jahre	2,70	40 Jahre	2,00	54 Jahre	1,30
27 Jahre	2,65	41 Jahre	1,95	55 Jahre	1,25
28 Jahre	2,60	42 Jahre	1,90	56 Jahre	1,20
29 Jahre	2,55	43 Jahre	1,85	57 Jahre	1,15
30 Jahre	2,50	44 Jahre	1,80	58 Jahre	1,10
31 Jahre	2,45	45 Jahre	1,75	59 Jahre	1,05
32 Jahre	2,40	46 Jahre	1,70	60 – 67 Jahre	1,00
33 Jahre	2,35	47 Jahre	1,65		

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, in dem der Versicherte erwerbsgemindert wird, und dem Geburtsjahr.

Wird ein Versicherter erwerbsgemindert, der bereits zu einem früheren Zeitpunkt Erwerbsminderungsrente bezogen hatte, die aber wegen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nach § 5 Nr. 2.6 AVB weggefallen ist, so wird die neu festgesetzte Erwerbsminderungsrente mindestens in der Höhe der zuletzt vor der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gezahlten Rente gewährt. Die Rente bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt höchstens 50% der Rente bei voller Erwerbsminderung. Die Rente bei teilweiser Erwerbsminderung darf zusammen mit den Einkünften aus einer zulässigen Tätigkeit bei teilweiser Erwerbsminderung das Einkommen vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung nicht übersteigen

6. Voraussetzung für die Entstehung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenrente gemäß § 5 Nr. 3.1 AVB in der Tarifstufe B ist, dass die Ehe mit dem versicherten Mitarbeiter oder dem Einzelmitglied vor Eintritt des Versorgungsfalls geschlossen wurde und bis zum Tode des versicherten Mitarbeiters oder des

Einzelmitglieds bestanden hat. Der Ehe ist die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 3.1 AVB gleichgestellt. Die Höhe der Witwenrente beträgt 60 % der Rente, die der verstorbene Versicherte bezog oder bezogen hätte, wenn er an seinem Todestag erwerbsgemindert gewesen wäre. Witwerrente wird in gleicher Höhe und unter gleichen Voraussetzungen wie eine Witwenrente gewährt. Bei Versicherungsverträgen, die ab dem 01.08.2014 begründet wurden, beträgt die Höhe der Hinterbliebenenrente beim Versterben eines Rentners 60 % der Rente, die der verstorbene Versicherte bezog, und beim Tod eines Leistungsanwärters 60 % der fiktiven Rente, die sich ergeben hätte, wenn man die bis zum Tode des Versicherten erworbene Anwartschaft auf Altersrente mit dem Leistungsfaktor gemäß folgender Tabelle multipliziert. Die entsprechende Geltung der Mindestregelung gemäß § 3 Nr. 5 Satz 3 hat weiterhin Gültigkeit.

Leistungsfaktoren zur Berechnung der Hinterbliebenenrente:

Lebensalter	Leistungsfaktor	Lebensalter	Leistungsfaktor	Lebensalter	Leistungsfaktor
20 Jahre	3,00	34 Jahre	2,30	48 Jahre	1,60
21 Jahre	2,95	35 Jahre	2,25	49 Jahre	1,55
22 Jahre	2,90	36 Jahre	2,20	50 Jahre	1,50
23 Jahre	2,85	37 Jahre	2,15	51 Jahre	1,45
24 Jahre	2,80	38 Jahre	2,10	52 Jahre	1,40
25 Jahre	2,75	39 Jahre	2,05	53 Jahre	1,35
26 Jahre	2,70	40 Jahre	2,00	54 Jahre	1,30
27 Jahre	2,65	41 Jahre	1,95	55 Jahre	1,25
28 Jahre	2,60	42 Jahre	1,90	56 Jahre	1,20
29 Jahre	2,55	43 Jahre	1,85	57 Jahre	1,15
30 Jahre	2,50	44 Jahre	1,80	58 Jahre	1,10
31 Jahre	2,45	45 Jahre	1,75	59 Jahre	1,05
32 Jahre	2,40	46 Jahre	1,70	60 – 70 Jahre	1,00
33 Jahre	2,35	47 Jahre	1,65		

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, in dem der Todesfall des Versicherten eintritt, und dem Geburtsjahr des verstorbenen Versicherten.

Tarif C

Der Tarif ist für den Neuzugang ab 21.12.2012 geschlossen. Ausgenommen davon sind gesetzlich begründete Neuzugänge.

§ 1 Beiträge

Beiträge können von Mitgliedern laufend oder einmalig gezahlt werden.

§ 2 Beitragsrückgewähr

Die Beitragsrückgewähr nach § 3 Nr. 1 Satz 1 AVB erfolgt nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes.

§ 3 Versicherte Renten

1. Es sind drei Tarifstufen versicherbar:
 - 1.1. Tarif C(A)
Versichert wird eine Anwartschaft auf lebenslänglich zahlbare Altersrente oder vorgezogene Altersrente,
 - 1.2. Tarif C(AI)
Versichert wird eine Anwartschaft auf lebenslänglich zahlbare Rente wegen Erwerbsminderung sowie Altersrente oder vorgezogene Altersrente,
 - 1.3. Tarif C(AW)
Versichert wird eine Anwartschaft auf lebenslänglich zahlbare Altersrente oder vorgezogene Altersrente und eine Anwartschaft auf lebenslänglich zahlbare Hinterbliebenenrente.
2. Der Jahresbetrag der Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres setzt sich aus Steigerungsbeträgen zusammen, die von den in jedem Kalenderjahr gezahlten Beiträgen sowie von dem Lebensalter des Versicherten im Jahr der Beitragszahlung abhängig sind. Für Beiträge ab dem 01.08.2011 sind die Steigerungsbeträge zusätzlich vom Geburtsjahr des Versicherten abhängig.
3. Die Steigerungsbeträge ergeben sich aus auf die Beiträge bezogenen Prozentsätzen. Es wird nach Frauen und Männern unterschieden. Die entsprechenden Tabellen, die die Prozentsätze für Beitragszahlungen bis zum 31.07.2011 in den Tarifen C(A) und C(AI) ausweisen, sowie die Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen, nach denen sich die Prozentsätze für Beitragszahlungen bis zum 31.07.2011 im Tarif C(AW) berechnen, sind Gegenstand des Technischen Geschäftsplans (TGP). Wegen der Berechnung der Prozentsätze für Beitragszahlungen ab dem 01.08.2011 wird auf die im Technischen Geschäftsplan hinterlegten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen verwiesen. Die für den jeweiligen Versicherten gültige Tabelle mit den Prozentsätzen, die sich aus den im TGP hinterlegten Formeln ergeben, wird zusammen mit der Versicherungsbestätigung ausgehändigt. Über veränderte Prozentsätze, die sich aus veränderten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen des TGP ergeben, wird das Mitglied informiert.
4. Die Höhe der vorgezogenen Altersrente wird so bestimmt, dass die Deckungsrückstellung der vorgezogenen Altersrente (bei Tarifstufe C(AW) einschließlich der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente) der Deckungsrückstellung der insgesamt versicherten Anwartschaft entspricht (§

5 Nr. 1.2 AVB). Daraus resultieren Reduktionsfaktoren, die die durch die Beitragszahlung erworbene Anwartschaft auf ab dem 65. Lebensjahr zahlbare Altersrente für die gesamte Rentenzahlungsdauer (ggf. einschließlich einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente) vermindern. Es wird nach Frauen und Männern unterschieden. Die entsprechenden Tabellen, die die Reduktionsfaktoren für Beitragszahlungen bis zum 31.07.2011 in den Tarifen C(A) und C(AI) ausweisen, sowie die Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen, nach denen sich die Prozentsätze für Beitragszahlungen bis zum 31.07.2011 im Tarif C(AW) berechnen, sind Gegenstand des Technischen Geschäftsplans (TGP). Wegen der Berechnung der Reduktionsfaktoren für Beitragszahlungen ab dem 01.08.2011 wird auf die im Technischen Geschäftsplan hinterlegten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen verwiesen. Das Mitglied erhält jährlich eine Anwartschaftsmitteilung über die bis zu dem Bezugsdatum der Mitteilung entstandenen Ansprüche auf Altersrente, aus der auch die Höhe einer möglichen vorgezogenen Altersrente ersichtlich ist.

5. Die Höhe der aufgeschobenen Altersrente wird bestimmt, indem die versicherte Rente höchstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres um einen Zuschlag erhöht wird. Der Zuschlag berechnet sich, indem die Summe der nicht gezahlten, verzinslich angesammelten monatlichen Altersrenten mit einem Zuschlagsfaktor multipliziert wird. Es wird nach Frauen und Männern unterschieden. Tabellen, die die Zuschlagsfaktoren für Beitragszahlungen bis zum 31.07.2011 ausweisen, sowie Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen, nach denen sich die Zuschlagsfaktoren für Beitragszahlungen ab dem 01.08.2011 errechnen, sind Gegenstand des Technischen Geschäftsplans (TGP). Das Mitglied erhält jährlich eine Anwartschaftsmitteilung über die bis zu dem Bezugsdatum der Mitteilung entstandenen Ansprüche auf Altersrente, aus der auch die Höhe einer möglichen aufgeschobenen Altersrente ersichtlich ist.
6. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung in der Tarifstufe C(AI) ergibt sich aus dem Produkt des im Versicherungsfall erworbenen Anspruchs auf Altersrente nach § 2 Nr. 2 TaB und den folgenden Leistungsfaktoren:

Lebensalter	Leistungsfaktor	Lebensalter	Leistungsfaktor	Lebensalter	Leistungsfaktor
20 Jahre und jünger	3,00	35 Jahre	2,25	51 Jahre	1,45
21 Jahre	2,95	36 Jahre	2,20	52 Jahre	1,40
22 Jahre	2,90	37 Jahre	2,15	53 Jahre	1,35
23 Jahre	2,85	38 Jahre	2,10	54 Jahre	1,30
24 Jahre	2,80	39 Jahre	2,05	55 Jahre	1,25
25 Jahre	2,75	40 Jahre	2,00	56 Jahre	1,20
26 Jahre	2,70	41 Jahre	1,95	57 Jahre	1,15
27 Jahre	2,65	42 Jahre	1,90	58 Jahre	1,10
28 Jahre	2,60	43 Jahre	1,85	59 Jahre	1,05
29 Jahre	2,55	44 Jahre	1,80	60 Jahre	1,00
30 Jahre	2,50	45 Jahre	1,75	61 Jahre	1,00
31 Jahre	2,45	46 Jahre	1,70	62 Jahre	1,00
32 Jahre	2,40	47 Jahre	1,65	63 Jahre	1,00
33 Jahre	2,35	48 Jahre	1,60	64 Jahre	1,00
34 Jahre	2,30	49 Jahre	1,55	65 Jahre	1,00
		50 Jahre	1,50		

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, in dem der Versicherte erwerbsgemindert wird, und dem Geburtsjahr.

Wird ein Versicherter erwerbsgemindert, der bereits zu einem früheren Zeitpunkt Erwerbsminderungsrente bezogen hatte, die aber wegen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nach § 5 Nr. 2.6 AVB weggefallen ist, so wird die neu festgesetzte Erwerbsminderungsrente mindestens in der Höhe der zuletzt vor der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gezahlten Rente gewährt.

Rente bei teilweiser Erwerbsminderung:

Die Rente bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt höchstens 50% der Rente bei voller Erwerbsminderung. Die Rente bei teilweiser Erwerbsminderung darf zusammen mit den Einkünften aus einer zulässigen Tätigkeit bei teilweiser Erwerbsminderung das Einkommen vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung nicht übersteigen.

7. Voraussetzung für die Entstehung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenrente gemäß § 5 Nr. 3.1 AVB in der Tarifstufe C(AW) ist, dass die Ehe mit dem Mitarbeiter des Mitgliedes oder dem Einzelmitglied vor Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen wurde und bis zum Tode des Versicherten bestanden hat. Die Voraussetzung für die Entstehung einer Hinterbliebenenrente ist auch erfüllt, wenn der Versicherte nicht verheiratet war, aber mit einem Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 5 Nr. 3.1 AVB lebt und dies der Kasse angezeigt hat. Der Ehe ist die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft gleichgestellt. Die Höhe der Witwenrente beträgt beim Versterben eines Altersrentners 60 % der Rente, die der verstorbene Versicherte bezog, und beim Tod eines Leistungsanwärters 60 % der nach Nr. 6 der Höhe nach ermittelten fiktiven Erwerbsminderungsrente. Witwenrente wird in entsprechender Höhe und unter gleichen Voraussetzungen wie eine Witwenrente gewährt.

Tarif D

Der Tarif ist für den Neuzugang ab 21.12.2012 geschlossen. Ausgenommen davon sind gesetzlich begründete Neuzugänge.

§ 1 Beitrag

In Tarif D wird ein Einmalbeitrag erhoben.

§ 2 Versicherte Renten

1. Es sind zwei Tarifstufen versicherbar:

1.1. Tarif D(R)

Versichert ist eine lebenslänglich ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zahlbare Altersrente,

1.2. Tarif D(RW)

Versichert ist eine lebenslänglich ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zahlbare Altersrente sowie eine Anwartschaft auf lebenslänglich zahlbare Hinterbliebenenrente.

2. Die Höhe der versicherten Altersrente und in der Tarifstufe D(RW) der versicherten Hinterbliebenenrente ergibt sich aus der schriftlichen Bestätigung der Kasse (vgl. § 6 AVB).

3. Voraussetzung für die Entstehung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenrente ist, dass die Ehe mit dem Mitarbeiter des Mitgliedes vor Eintritt eines Versorgungsfalles geschlossen wurde und bis zum Tode des Versicherten bestanden hat.

4. Eine Abfindung der versicherten Rente (einschließlich der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente) nach § 5 Nr. 3.2 AVB ist ausgeschlossen.

Tarif SV-B

§ 1 Beiträge

1. Beiträge können vom Mitglied laufend oder einmalig gezahlt werden. Aus dem Beitrag wird eine betragsfreie Rente gebildet.
2. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 3.600,00 EUR, wenn sich die versicherte Person in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis mit dem Mitglied befindet. Der Mindestbeitrag verringert sich anteilig bei einer zwischen dem Mitglied und der versicherten Person vertraglich vereinbarten geringeren Arbeitszeit, wobei die Verhältnisse maßgeblich sind, die sich im Mittel für die bis zum Erreichen des für den jeweiligen Versicherungsvertrag gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB maßgeblichen Zeitpunktes für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente zurückzulegenden anrechnungsfähigen Dienstzeiten ergeben. Der Mindestjahresbeitrag erhöht sich in jedem Kalenderjahr, das nach dem 31.12.2011 beginnt, um 1 vom Hundert. Für Einzelmitglieder beträgt der Mindestjahresbetrag 1.800,00 EUR.

§ 2 Beitragsrückgewähr

1. Die Beitragsrückgewähr nach § 3 Nr. 1 Satz 1 AVB erfolgt nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes.
2. Tritt bei der versicherten Person eine Erwerbsminderung oder der Tod vor Ablauf der Wartezeit nach § 3 TaB ein und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen nach § 5 AVB erfüllt, so erfolgt die Beitragsrückgewähr nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes.

§ 3 Leistungsvoraussetzungen

Versicherungsleistungen werden nur gewährt, wenn die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Wartezeit von fünf Versicherungsjahren erfüllt hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung Erwerbsminderung oder der Todesfall eingetreten ist.

Auf die fünfjährige Wartezeit können, außer bei Einzelmitgliedschaft, Zeiten angerechnet werden,

1. in denen die versicherte Person mit Arbeitsentgeltanspruch in Diensten des Mitgliedes gestanden hat,
2. in denen die versicherte Person wegen Kindererziehung ohne Arbeitsentgeltanspruch in Diensten des Mitgliedes gestanden hat mit höchstens drei Jahren je Kind,
3. Dienstzeiten des Vorarbeitgebers, die ohne Unterbrechung an das bestehende Dienstverhältnis heranreichen und
 - a) in denen die versicherte Person von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI befreit war oder
 - b) in denen die versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt ohne Unterbrechung pflichtversichert gewesen war mit den Beitragszeiten vollwertiger Beiträge nach dem SGB VI.

Die Zeiten nach den Nummern 1 und 2 sind nur berücksichtigungsfähig, soweit sie zusammen ohne Unterbrechung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt worden sind. Über eine Verkürzung der Wartezeiten durch die genannten Anrechnungszeiten entscheidet der Vorstand. Die Dauer der Wartezeit wird in der Versicherungsbestätigung genannt. Die Rente bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt höchstens 50 % der Rente bei voller Erwerbsminderung. Die Rente bei teilweiser Erwerbsminderung darf

zusammen mit den Einkünften aus einer zulässigen Tätigkeit bei teilweiser Erwerbsminderung das Einkommen vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung nicht übersteigen.

§ 4 Höhe der Renten

1. Der Jahresbetrag der Erwerbsminderungsrente und der Altersrente ab Erreichen des für den jeweiligen Versicherungsvertrag gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB maßgeblichen Zeitpunktes für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente setzen sich aus Steigerungsbeträgen zusammen, die von den in jedem Kalenderjahr gezahlten Beiträgen, vom Geburtsjahr sowie dem Lebensalter des Versicherten im Jahr der Beitragszahlung abhängig sind. Bei ab dem 01.08.2014 begründeten Versicherungen wird bei der Berechnung der Steigerungsbeträge überdies nach dem gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB maßgeblichen Zeitpunkt für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente unterschieden.
2. Die Steigerungsbeträge ergeben sich aus auf die Beiträge bezogenen Prozentsätzen. Wegen der Berechnung der Prozentsätze wird auf die im Technischen Geschäftsplan hinterlegten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen verwiesen. Die für die jeweilige versicherte Person gültige Tabelle mit den Prozentsätzen, die sich aus den im TGP hinterlegten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen ergeben, wird zusammen mit der Versicherungsbestätigung ausgehändigt. Über veränderte Prozentsätze, die sich aus veränderten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen des TGP ergeben, wird das Mitglied informiert.
3. Die Höhe der vorgezogenen Altersrente wird so bestimmt, dass die Deckungsrückstellung der vorgezogenen Altersrente (einschließlich der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente) der Deckungsrückstellung der insgesamt versicherten Anwartschaft entspricht (§ 5 Nr. 1.2 AVB). Daraus resultieren Reduktionsfaktoren, die die durch Beitragszahlung erworbene Anwartschaft auf ab Erreichen des für den jeweiligen Versicherungsvertrag gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB maßgeblichen Zeitpunktes für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente zahlbare Altersrente für die gesamte Rentenzahlungsdauer (ggf. einschließlich nachfolgender Hinterbliebenen- und Waisenrenten) vermindern. Wegen der Berechnung der Reduktionsfaktoren wird auf die im Technischen Geschäftsplan hinterlegten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen verwiesen. Das Mitglied erhält jährlich eine Anwartschaftsmitteilung über die bis zu dem Bezugsdatum der Mitteilung entstandenen Ansprüche auf Altersrente, aus der auch die Höhe einer vorgezogenen Altersrente ersichtlich ist.
4. Wird die Altersrente erst nach Erreichen des für den jeweiligen Versicherungsvertrag gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB maßgeblichen Zeitpunktes für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente gewährt, so werden die ab dem wie vorstehend maßgeblichen Datum nicht gezahlten monatlichen Altersrenten bis zum Beginn der Altersrentenzahlung verzinslich angesammelt. Aus dieser Summe der noch nicht gezahlten Altersrenten wird bei Beginn der Altersrentenzahlung, spätestens 3 Jahre nach dem für den jeweiligen Versicherungsvertrag maßgeblichen Datum gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB, jedoch nicht über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus, ein Zuschlag zur versicherten Altersrente ermittelt und zusammen mit der Altersrente monatlich gewährt. Der Zuschlag berechnet sich, indem die Summe der nicht gezahlten verzinslich angesammelten monatlichen Altersrenten mit einem Zuschlagsfaktor multipliziert wird. Wegen der Berechnung der Zuschlagsfaktoren wird auf die im Technischen Geschäftsplan hinterlegten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen verwiesen. Das Mitglied erhält jährlich eine Anwartschaftsmitteilung über die bis zu dem Bezugsdatum der Mitteilung entstandenen Ansprüche auf Altersrente, aus der auch die Höhe einer aufgeschobenen Altersrente ersichtlich ist.

5. Die Höhe der Witwenrente beträgt 60 vom Hundert der Rente, die der verstorbene Versicherte bezog oder bezogen hätte, wenn an seinem Todestag der Versicherungsfall der Erwerbsminderung eingetreten wäre. Witwerrente wird in gleicher Höhe und unter gleichen Voraussetzungen wie eine Witwenrente gewährt.
6. Die monatliche Waisenrente beträgt für die Halbwaise 12 vom Hundert und für die Vollwaise 20 vom Hundert der Rente, die der verstorbene Versicherte bezog oder bezogen hätte, wenn an seinem Todestag der Versicherungsfall der Erwerbsminderung eingetreten wäre.
7. Witwen-/Witwerrente (Hinterbliebenenrente) und Waisenrenten dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrundeliegenden Rente übersteigen. Ergibt sich an Hinterbliebenen- und Waisenrenten zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis gekürzt. Nach dem Ausscheiden eines Hinterbliebenen- oder Waisenrentenberechtigten erhöht sich die Hinterbliebenen- oder Waisenrente der verbliebenen Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht den vollen Betrag nach den Nummern 5 und 6 erhalten.
8. Eine Witwe oder ein Witwer, die Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente haben, erhalten im Falle der Wiederverheiratung eine Witwen- bzw. Witwerrentenabfindung. Die Witwen- bzw. Witwerrentenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe/der Witwer wiederverheiratet hat, zu zahlenden Betrages der Witwen- bzw. Witwerrente. Lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente wieder auf, so wird die Witwen- oder Witwerrentenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwen- bzw. Witwerrente liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einbehalten.
9. Die Regelungen der Nummern 5, 7 und 8 umfassen auch eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften. Insbesondere gilt die Eintragung einer Lebenspartnerschaft als Wiederverheiratung.

Tarif SV-L

§ 1 Beiträge

1. Die Beiträge müssen laufend monatlich im Voraus entrichtet werden. Der Monatsbeitrag erhöht sich während der gesamten Versicherungsdauer jeweils zum 01. Januar um 1 vom Hundert.
2. Das Eintrittsalter bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Als Eintrittstermin ist nur jeweils der erste Tag eines Kalendermonats zulässig.
3. Im Fall der Herabsetzung der versicherten beitragspflichtigen Rente kürzt sich der Beitrag proportional zur Rentenherabsetzung und darüber hinaus nach Maßgabe der freiwerdenden Deckungsrückstellung.
4. Im Fall der Heraufsetzung der versicherten beitragspflichtigen Rente erhöht sich der Beitrag proportional zur Rentenheraufsetzung und darüber hinaus nach Maßgabe der noch nicht gebildeten Deckungsrückstellung. Für die Berechnung der Beitragserhöhung, die einer Erhöhung der versicherten Leistung nach § 1 Nr. 3 der AVB geschuldet ist, wird die jüngste Generation von Rechnungsgrundlagen, die diesem Tarif zugrunde liegt, verwendet.
5. Sonderbeiträge können zusätzlich zum laufenden Beitrag gezahlt werden. Aus dem Sonderbeitrag wird eine beitragsfreie Rente gebildet.
- 6.1 Der laufende monatliche Mindestbeitrag beträgt 250,00 EUR, wenn sich die versicherte Person in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis mit dem Mitglied befindet. Der Mindestbeitrag verringert sich anteilig bei einer zwischen dem Mitglied und der versicherten Person vertraglich vereinbarten geringeren Arbeitszeit, wobei die Verhältnisse maßgeblich sind, die sich im Mittel für die bis zum Erreichen des für den jeweiligen Versicherungsvertrag gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB maßgeblichen Zeitpunktes für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente zurückzulegenden anrechnungsfähigen Dienstzeiten ergeben. Der laufende monatliche Mindestbeitrag bei Einzelmitgliedern beträgt 125,00 EUR. Die Umstellung gemäß § 5 Nr. 1.1 S. 4 AVB hat keine Änderung des Mindestbeitrages für Teilzeitbeschäftigte zur Folge.
- 6.2 Der laufende monatliche Mindestbeitrag erhöht sich in jedem Kalenderjahr, das nach dem 31.12.2000 beginnt, um 1 vom Hundert.
- 6.3 Die Regelungen zum Mindestbeitrag gelten nicht im Falle einer Beitragskürzung infolge einer Herabsetzung der versicherten beitragspflichtigen Rente.

§ 2 Beitragsrückgewähr

1. Die Beitragsrückgewähr nach § 3 Nr. 1 Satz 1 AVB erfolgt nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes.
2. Tritt bei der versicherten Person eine Erwerbsminderung oder der Tod vor Ablauf der Wartezeit nach § 3 TaB ein und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen nach § 5 AVB erfüllt, so erfolgt die Beitragsrückgewähr nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes.

§ 3 Leistungsvoraussetzungen

Versicherungsleistungen werden nur gewährt, wenn die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalls eine Wartezeit von fünf Versicherungsjahren erfüllt hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung Erwerbsminderung oder der Todesfall eingetreten ist. Auf die fünfjährige Wartezeit können, außer bei Einzelmitgliedern, Zeiten angerechnet werden,

1. in denen die versicherte Person mit Arbeitsentgeltanspruch in Diensten des Mitgliedes gestanden hat,
2. in denen die versicherte Person wegen Kindererziehung ohne Arbeitsentgeltanspruch in Diensten des Mitgliedes gestanden hat mit höchstens drei Jahren je Kind,
3. Dienstzeiten des Vorarbeitgebers, die ohne Unterbrechung an das bestehende Dienstverhältnis heranreichen und
 - a) in denen die versicherte Person von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI befreit war oder
 - b) in denen die versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt ohne Unterbrechung pflichtversichert gewesen war mit den Beitragszeiten vollwertiger Beiträge nach dem SGB VI.

Die Zeiten nach den Nummern 1 und 2 sind nur berücksichtigungsfähig, soweit sie zusammen ohne Unterbrechung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegt worden sind. Über eine Verkürzung der Wartezeiten durch die genannten Anrechnungszeiten entscheidet der Vorstand. Die Dauer der Wartezeit wird in der Versicherungsbestätigung genannt. Die Rente bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt höchstens 50% der Rente bei voller Erwerbsminderung. Die Rente bei teilweiser Erwerbsminderung darf zusammen mit den Einkünften aus einer zulässigen Tätigkeit bei teilweiser Erwerbsminderung das Einkommen vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung nicht übersteigen.

§ 4 Höhe der Renten

Es sind zwei Tarifstufen versicherbar. Diese unterscheiden sich durch die in den unter Nr. 1 und 2 genannten Bedingungen.

1. Die Höhe der monatlichen Erwerbsminderungsrente und der monatlichen Altersrente im Tarif SV-L hängt von der gewählten Tarifstufe ab.
 - 1.1. Tarifstufe SV-L-15: Die Höhe der monatlichen Erwerbsminderungsrente und der monatlichen Altersrente beträgt 2 vom Hundert des versicherten monatlichen versorgungsfähigen Gehalts für jedes bis zum Versicherungsfall vollendete Versicherungsjahr. Bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln den Versicherungsjahren hinzugerechnet. Die Rente beträgt höchstens 70 vom Hundert des versicherten versorgungsfähigen Gehalts. Auf Versicherungen, die vor dem 01.08.2002 abgeschlossen wurden, wird abweichend davon die zum 01.08.2002 festgestellte beitragsfreie Rente als Erwerbsminderungsrente bzw. Altersrente gewährt.
 - 1.2. Tarifstufe SV-L-30: Die Höhe der monatlichen Erwerbsminderungsrente und der monatlichen Altersrente beträgt 1,79 vom Hundert des versicherten monatlichen versorgungsfähigen Gehalts für jedes bis zum Versicherungsfall vollendete Versicherungsjahr. Bei vor dem 01.08.2011 abgeschlossenen Versicherungen beträgt die Höhe der monatlichen Erwerbsminderungsrente und der monatlichen Altersrente 2,00 vom Hundert des versicherten monatlichen versorgungsfähigen Gehalts für jedes bis zum Versicherungsfall vollendete Versicherungsjahr. Bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln den Versicherungsjahren hinzugerechnet. Die Rente beträgt höchstens 70 vom Hundert des versicherten versorgungsfähigen Gehalts.

2. Die Mindesthöhe der Rente in Tarif SV-L hängt von der gewählten Tarifstufe ab.
 - 2.1. Tarifstufe SV-L-15: Variabler Mindestversorgungssatz von maximal 15 %:

Beträgt das Eintrittsalter in Tarifstufe SV-L-15 weniger als 45 Jahre, so beläuft sich die Rentenhöhe nach 1. auf mindestens 15 von Hundert des versicherten versorgungsfähigen Gehaltes. Bei einem Eintrittsalter von über 44 Jahren, aber unter 50 Jahren, beträgt die Rentenhöhe nach 1. mindestens 10 vom Hundert des versicherten versorgungsfähigen Gehaltes.
 - 2.2. Tarifstufe SV-L-30: Konstanter Mindestversorgungssatz von 30 %:

In Tarifstufe SV-L-30 beträgt die Rentenhöhe nach 1. unabhängig vom Eintrittsalter mindestens 30 vom Hundert des versicherten versorgungsfähigen Gehaltes.
3. Die Höhe der vorgezogenen Altersrente wird so bestimmt, dass die Deckungsrückstellung der vorgezogenen Altersrente (einschließlich Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente) der Deckungsrückstellung der insgesamt versicherten Anwartschaft entspricht (§ 5 Nr. 1.2 AVB). Die so bestimmte Kürzung der Altersrente wegen des vorgezogenen Rentenbezugs erfolgt für die gesamte Rentendauer (ggf. einschließlich nachfolgender Hinterbliebenen- und Waisenrenten).
4. Wird die Altersrente erstmals nach dem 31. Juli des Schuljahres gewährt, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat, bzw. bei Versicherungsverträgen, die ab dem 01.08.2014 begründet wurden, bzw. die gemäß § 5 Nr. 1.1 S. 4 AVB umgestellt wurden, nach Erreichen des für den jeweiligen Versicherungsvertrag gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB maßgeblichen Zeitpunktes für das Entstehen des Anspruchs auf Altersrente, so werden die ab diesem Zeitpunkt bis zum Beginn der Altersrentenzahlung nicht gezahlten monatlichen Altersrenten verzinslich angesammelt. Schuljahr im Sinne von Satz 1 ist der Zeitraum vom 1. August eines Kalenderjahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres. Aus der Summe der noch nicht gezahlten Altersrenten wird bei Beginn der Altersrentenzahlung, spätestens 3 Jahre nach dem für den jeweiligen Versicherungsvertrag maßgeblichen Datum gemäß § 5 Nr. 1.1 AVB, jedoch nicht über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus, ein Zuschlag zur versicherten Altersrente ermittelt und zusammen mit der Altersrente monatlich gewährt. Der Zuschlag berechnet sich, indem die Summe der nicht gezahlten, verzinslich angesammelten monatlichen Altersrenten mit einem Zuschlagsfaktor multipliziert wird. Die entsprechenden Tabellen, die die Zuschlagsfaktoren für Versicherungen, die vor dem 01.08.2014 begründet wurden, ausweisen, sind Gegenstand des Technischen Geschäftsplans (TGP). Wegen der Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Versicherungsverträge, die ab dem 01.08.2014 abgeschlossen werden sowie bei Versicherungsverträgen, die vor dem 01.08.2014 begründet wurden und bei denen eine Festlegung gemäß § 5 Nr. 1.1 S. 4 AVB erfolgt ist, wird auf die im Technischen Geschäftsplan hinterlegten Formeln bzw. Berechnungsgrundlagen verwiesen.
5. Die Höhe der Witwenrente beträgt 60 vom Hundert der Rente, die der verstorbene Versicherte bezog oder bezogen hätte, wenn an seinem Todestag der Versicherungsfall der Erwerbsminderung eingetreten wäre. Witwenrente wird in gleicher Höhe und unter gleichen Voraussetzungen wie eine Witwenrente gewährt.
6. Die monatliche Waisenrente beträgt für die Halbweise 12 vom Hundert und für die Vollweise 20 vom Hundert der Rente, die der verstorbene Versicherte bezog oder bezogen hätte, wenn an seinem Todestag der Versicherungsfall der Erwerbsminderung eingetreten wäre.

7. Witwen-/Witwerrente (Hinterbliebenenrente) und Waisenrenten dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Rente übersteigen. Ergibt sich an Hinterbliebenen- und Waisenrente zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis gekürzt. Nach dem Ausscheiden eines Hinterbliebenen- oder Waisenrentenberechtigten erhöht sich die Hinterbliebenen- oder Waisenrente der verbliebenen Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht den vollen Betrag nach den Nummern 4 und 5 erhalten.
8. Eine Witwe oder ein Witwer, die Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente haben, erhalten im Falle der Wiederverheiratung eine Witwen- bzw. Witwerrentenabfindung. Die Witwen- bzw. Witwerrentenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe/der Witwer wiederverheiratet hat, zu zahlenden Betrages der Witwen- bzw. Witwerrente. Lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente wieder auf, so wird die Witwen- oder Witwerrentenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwen- bzw. Witwerrente liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einbehalten.
9. Die Regelungen der Nummern 5, 7 und 8 umfassen auch eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften. Insbesondere gilt die Eintragung einer Lebenspartnerschaft als Wiederverheiratung.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.03.2018, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003 – 2249 – 2017/0002.